

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

36 1001/2-IV/6/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	23 GE/910
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	S. H. Po, J. Mayer Dr. Dögek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. März 1990

Für den Bundesminister:
i.V. Frischengruber

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 1001/2-IV/6/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG)

Bezug: Schreiben vom 16. Feber 1990,
Zahl 20.049/3-1/1990

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das ASVG (49. Novelle zum ASVG) geändert wird, äußert sich das Bundes-
ministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Änderungen und
Ergänzungen, die eine Anpassung an die Rechtsentwicklung außerhalb der
Sozialversicherung bewirken und die die Anwendung in der Praxis
verbessern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt
insbesondere folgend Neuerungen:

I.

Zu Art.I Z 1, § 4 Abs.1, neue Z 11 ASVG – Vollversicherung für Schüler
und Studenten

Die Einbeziehung von Schülern und Studenten, die Ferialpraktika gegen
ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze ausüben, in die Vollver-

- 2 -

sicherung, bewirkt eine Gleichstellung mit anderen Ferialpraktikanten, die die gleiche oder ähnliche praktische Tätigkeit ausüben. Vorgenannte Schüler und Studenten waren bisher nur in der Unfallversicherung teilversichert.

2.

Zu Art.I Z 2 Buchst.b, § 5 Abs.2 letzter Satz ASVG - Entfall der Dynamisierung der Geringfügigkeitsbeträge

Bezüglich der Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze wird den Argumenten der Erläuterung nicht entgegengetreten, zu bedenken sind aber die Auswirkungen auf Arbeitslosengeldbezieher(innen) und Karenzurlaubsbezieher(innen), die neben dem Bezug aus der Arbeitlosenversicherung aufgrund der Neuregelung nur mehr ein geringeres Entgelt aus einer Beschäftigung als bisher herzielen dürfen. Allerdings sind die aus der Dynamisierung der Beträge für die Geringfügigkeitsgrenze jährlichen Steigerungen gering, so etwa vom Jahr 1989 auf das Jahr 1990 nur S 65,-.

Zu prüfen bleibt aber doch noch, ob nicht in angemessenen Zeiträumen künftighin die Beträge der Geringfügigkeitsgrenze statisch geändert - wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt - werden soll, um unbillige Härten für die Bezieher(innen) von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (insbesondere Karenzurlaubsgeldbezieher) zu vermeiden.

3.

Zu Art.I Z 7, § 18 a Abs.1 ASVG - Erhöhung der Altersgrenze

Die Erhöhung der Altersgrenze vom 27. auf das 30. Lebensjahr stellt für die Personen, die sich der Pflege behinderter Kinder widmen und deshalb im Erwerbsleben benachteiligt sind, eine wesentliche Verbesserung dar. Den Pflegepersonen wird durch die Erhöhung der Altersgrenze die Möglichkeit eingeräumt, auch bei einer im höheren Alter des Kindes erfolgenden Behinderung, die Versicherungszeiten für eine eigene Alterspension zu erwerben.

- 3 -

4.

Zu Art.IV 2, § 230 Abs.2 neuer Buchst.f - Ausnahme von der Unwirksamkeit von Beiträgen in der Pensionsversicherung

Begrüßt wird die Aufnahme der Beiträge, die für Versicherte nach § 18 a ASVG vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe halbjährlich im nachhinein entrichtet werden, in den Katalog der Ausnahmen, so daß die Beiträge nicht unwirksam sind im Fall eines früheren Leistungsanfalles.

5.

Zu Art.IV Z 3, § 238 a - Erhaltung der günstigeren Bemessungsgrundlage

Die Aufrechterhaltung der für die Arbeitnehmer günstigeren Bemessungsgrundlage bei einem Ausscheiden aus dem gutbezahlten Dienstverhältnis im höheren Alter verhindert pensionsrechtliche Nachteile, wenn infolge einer schlechterbezahlte Arbeit angenommen wird. Dadurch wird älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit der Beschäftigung, wenn auch zu einem niedrigeren Entgelt, erhalten, ohne daß sie eine Verminderung ihrer Pension befürchten müssen.

6.

Zu Art.IV Z 7, § 293 Abs.1 ASVG und zu Art.VII - Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze und Pensionen

Begrüßt wird die Anpassung der Pensionen an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter und die zugleich damit erfolgende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

Offensichtlich redaktionelles Versehen:

§ 5 Abs.1 Z 2 "Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs.1 Z 6 und ihnen gleichgestellte Personen" ... hätte zu lauten "Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 gleichgestellte Personen" ...

- 4 -

II. Schlußbemerkung

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

27. März 1990

Für den Bundesminister:
i.V. Frischengruber

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung